

Änderung der Ferienregelung in den Sportanlagen

Bereits in den vergangenen Jahren wurden vom Gemeinderat bzw. dem Verwaltungsausschuss jährliche Ausnahmen beschlossen. Diese positiven Erfahrungen werden jetzt als Dauerregelung umgesetzt. Durch die Änderung der Ferienregelung sollen den Nutzern künftig auch in den Sommer- und Weihnachtsferien ein eigenverantwortlicher Zugang zu den Sportanlagen ermöglicht werden. Voraussetzung ist, dass die Vereine im Vorfeld verantwortliche Personen und Nutzungszeiten melden.

Allerdings steht den Vereinen die Sportanlagen in den Sommerferien erst ab der dritten vollen Sommerferienwoche zur Verfügung um Grundreinigungen und Reparaturen/Instandsetzungen durchführen zu können.

Zudem hat der Gemeinderat beschlossen, die Regelungen des § 16 (Ferienregelung) künftig analog auch für die Gymnastikhalle an der Grundschule im Löscher anzuwenden. Somit kann diese auch in den Ferien eigenverantwortlich genutzt werden.

Die künftige Ferienregelung wird in der Benutzungsordnung wie folgt geändert:

§ 16

Ferienregelung

- (1) Die Sportanlagen sind in den Schulferien geöffnet. Abweichend hiervon gilt, dass in den Sommerferien die Sportanlagen erst ab der dritten vollen Ferienwoche für den Sportbetrieb geöffnet sind (einschließlich der Wochenenden).
- (2) In den Sommer- und Weihnachtsferien ist eine eigenverantwortliche Nutzung der Sportanlagen durch die Vereine nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - Die Vereine übernehmen den Schließdienst und die Reinigung.
 - Die geplanten Nutzungszeiten sowie verantwortliche Personen für den Schließdienst und die Reinigung sind der Verwaltung bis spätestens einen Monat vor Beginn der Ferien zu melden. Grundlage sind die wöchentlichen Trainingszeiten.
 - Bei Abweichungen von den wöchentlichen Trainingszeiten, wie z.B. Sondertraining, ist unter den Vereinen bzw. Abteilungen eine Einigung zu erzielen. Grundsätzlich Vorrang haben die bestehenden wöchentlichen Trainingszeiten.
 - Die Verwaltung beauftragt eine wöchentliche Reinigung durch die Reinigungsfirma. Die entstehenden Kosten werden auf die Vereine umgelegt.
- (3) Die Sportanlagen bleiben an den Tagen, bzw. Zeiten, geschlossen, an denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Sportveranstaltungen nicht zulässig sind.
- (4) Die Verwaltung wird ermächtigt, bei notwendigen Reparatur-, Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten die Sportanlagen zu schließen.
Die Nutzer werden vorab informiert.